

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 13

vom 16.11.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

1. Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiter der Kommunene	ED 127	S. 1
2. November-Steuerschätzung 2011 dämpft positive Einnahmeerwartungen – keine zusätzlichen finanziellen Spielräume	ED 128	S. 5
3. Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2012 – Bundesfinanzministerium legt Verordnungsentwurf vor	ED 129	S. 7
4. Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsetzung	ED 130	S. 8
5. Arbeitshilfe Haushaltssicherungskonzept aktualisiert	ED 131	S. 11
6. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Häufig gestellte Fragen	ED 132	S. 12
7. Gewerbesteuerereinnahmen im 3. Quartal 2011 überschreiten Zenit	ED 133	S. 15
8. Gemeindefinanzreformgesetz – Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage durch die Gemeinde	ED 134	S. 17
9. Offensive Frühe Chancen Bundesprogramm zur Förderung von „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“	ED 135	S. 20
10. Aktueller Sachstand zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“	ED 136	S. 21
11. Internet Gewerberegister	ED 137	S. 24
12. Bundesfreiwilligendienst: Neue Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer	ED 138	S. 27
13. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu Änderungsvorschlägen für die Hessische Gemeindeordnung	ED 139	S. 29

14. Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2012 und 2013	ED 140	S. 31
15. In eigener Sache: Hinweis für die Anforderungen von Rechtsauskünften	ED 141	S . 32

ED 127

Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiter der Kommunen

Der Hessische Städte- und Gemeindebund startet in Kooperation mit dem IPW INSTITUT FÜR PERSONAL- und BETRIEBSWIRTSCHAFT, Herrn Dr. Karl Olbort, für seine Mitglieder im Rahmen der

SYSTEMATISCHEN PERSONAL-ENTWICKLUNG UND PERSONAL-FÖRDERUNG

das o.g. besondere Programm.

Das Konzept

In Kooperation mit dem IPW Institut für Personal- und Betriebswirtschaft, Herrn Dr. Karl Olbort, dem die Durchführung obliegt, möchte der HSGB eine gezielte Entwicklung und Förderung von Führungsnachwuchskräften in den Kommunen zu einem einheitlichen Führungs-Qualitätsniveau durchführen.

Dabei werden in einer in der Regel zweijährigen Fortbildungszeit geeignete Nachwuchsbewerber für Führungsaufgaben in der Kommune qualifiziert. Pro Jahr werden dabei

- drei bis vier Fortbildungstage im Raum Gießen/Frankfurt vorgesehen und
- zusätzlich individuelle / bzw. Team-Facharbeiten erstellt.

Das Führungsnachwuchs-Förderprogramm wird mit einer **Abschluss-Prüfung** und einer **Zertifizierung** beendet.

Die Ziele

Die Ziele dieses Programmes sind:

- Fähige Mitarbeiter der Kommunen werden systematisch gefördert und sind nach erfolgreichem Durchlaufen des Programmes in der Lage, kommunale Führungsaufgaben erfolgreich, selbständig und kompetent auch mit anspruchsvollen Inhalten zu bewältigen.
- Personal-Führung wird auf ein gleichmäßiges Standard-Qualifikationsniveau geführt, systematisiert und objektiviert.
- Mitarbeiter werden durch diese vorbildliche Karrieremöglichkeit motiviert.
- Diese Fördermaßnahme hat eine positive Außenwirkung – und führt zur erhöhten Identifikation der Mitarbeiter mit der Kommune.

Natürlich soll jedem Teilnehmer bewusst sein: Auch bei einem sehr guten Abschluss ergeben sich keine zwingend verpflichtenden Ansprüche der Kommune gegenüber! - Aber: Der Mitarbeiter hat einen wichtigen Schritt auf der Karriereleiter getan und wird sicher seine Chancen bei Personalentscheidungen verbessern!

Inhaltlicher Rahmenplan

Durchlaufen werden die folgenden Qualifikationsstufen mit den genannten Inhalts-Schwerpunkten:

1 BASIS-KOMPETENZ

= 1. Modul: Schlüsselfaktoren der Personalführung,
Führungskompetenz auf der ersten Ebene
 Inhalts-Schwerpunkte: Zielorientierte Mitarbeiterführung, Führungs-Kommunikation, Persönliche Arbeits-Methodik, Zeit-Management

2 AUFBAU-/MASTER-KOMPETENZ

= 2. Modul: **Führungskompetenz mittlere Führungs-Ebene**
 Inhalts-Schwerpunkte: Team- und Krisen-/Konflikt-Management, Mitarbeitergespräche, Verhandeln, Innovationstechniken

3 PROFESSIONAL-KOMPETENZ

= 3. Modul: **Strategische Führungskompetenz obere Ebenen**
 Inhalts-Schwerpunkte: Problem-Management, Motivations-Psychologie, Natürliche Führungsautorität, Organisations- und Führungs-Psychologie

Teilnehmer-Anmeldung:

Es gibt zwei Wege zur Anmeldung:

a) Selbstbewerbung:

Alle Mitarbeiter, die weiter kommen wollen und ihre evtl. Eignung für Führungsaufgaben überprüfen möchten, können sich selbst oder über ihre Kommune beim Hess. Städte- und Gemeindebund anmelden.
 Die Kommunen werden um Weiterleitung der Bewerbungen gebeten.

b) Vorschlagsverfahren:

Alle Mitarbeiter, die von ihren Vorgesetzten für eine solche Maßnahme vorgeschlagen werden, sollen ebenfalls über die Kommune gemeldet werden.

Anmeldung

Für die Anmeldung benutzen Sie bitte das beigegefügte Formular. Beigegefügt werden soll zusätzlich nur noch ein kurzer Lebenslauf (max. 1 DIN-A4-Seite).

Zulassungsverfahren

Alle Bewerber werden zunächst zu einem Audit-Zulassungsverfahren eingeladen. Da werden sie auf evtl. schon vorhandenes Führungs-Potenzial überprüft. Dabei werden praktische Personalführungssituationen individuell und im Team bearbeitet. Danach erfolgt die Zusammenstellung der Gruppen.

Kosten

Für dieses Förderprogramm werden an Teilnehmergebühren 100,-- € pro Fortbildungstag und Teilnehmer in Rechnung gestellt (zzgl. Mehrwertsteuer, Spesen, evtl. Sonderleistungen nach Absprache). Pro Modul sind i. d. R. drei bis vier Fortbildungstage vorgesehen.

Fristen / Zeitplan

Beachten Sie bitte, dass alle

Anmeldungen bis spätestens zum 31. Januar 2012

beim Hessischen Städte- und Gemeindebund in Mühlheim,
z. Hd. von Frau Ltd. VD'in. Sabine Richard-Ulmrich eingegangen sein müssen.

Die ersten Zulassungsaudits sind voraussichtlich für Mitte Februar, am 13. und 14. Februar 2012, vorgesehen.

Das Programm wird am Montag, **19. März 2012** mit dem ersten Fortbildungstag der ersten Gruppe starten.

Organisation/Verfahren

Bitte geben Sie diese Ausschreibung möglichst umgehend **in Umlauf**, hängen Sie es bitte auch öffentlich für alle Interessierten einsichtig ans **Schwarze Brett**.

Für alle Fragen stehen Ihnen

	Frau Ltd. VD'in. Richard-Ulmrich, HSGB	Tel.-Nr: 06108/6001-23
und	Herr Dr. K. Olbort, IPW	Tel.-Nr.: 0641 – 8 46 80

zur Verfügung.

Dezernat 1 – RU

Nr. 13 – ED 127 vom 16.11.2011

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

.....
Ansprechpartner, Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-23
Fax: 06108/6001-57

Anmeldung zum

„Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung“

☐ über die Kommune
(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ privat - Anschrift:

.....
.....

Name, Vorname Alter:

bei der Stadt / Gemeinde: beschäftigt seit:

derzeitiges Aufgabengebiet:

Teilnahme an folgenden Modulen:

☐ Modul 1 ☐ Modul 2 ☐ Modul 3

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Lebenslauf

ED 128

November-Steuerschätzung 2011 dämpft positive Einnahmeerwartungen – keine zusätzlichen finanziellen Spielräume

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der November-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Kurz gesagt: Die November-Steuerschätzung gibt den positiven Einnahmeerwartungen vom Mai einen Dämpfer, zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnen sich angesichts der Entwicklung der Haupteinnahmequellen der Städte und Gemeinden – Einkommensteueranteil und Gewerbesteuer – nicht.

Die Orientierungsdaten des HMdIS nach §§ 101 Abs. 2 Satz 2, 114h Abs. 2 Satz 2 HGO (Eildienst Nr. 12 – ED 119 – v. 26.10.2011) werden durch die Angaben nicht ersetzt.

I. Aufkommenserwartungen wichtiger Steuerquellen

Die November-Steuerschätzung dämpft bei den wichtigsten kommunalen Steuerquellen die Einnahmeerwartungen leicht, bestätigt aber die Erwartung deutlich spürbarer Einnahmesteigerungen in den kommenden Jahren. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer liegen die prognostizierten Zuwächse 2012 sogar deutlich, 2013 noch leicht unter den Prognosen vom Mai. Auch für die Gewerbesteuer (brutto) sind die Schätzungen für die Jahre 2012-2014 zurückhaltender ausgefallen.

Für die einzelnen Steuerarten ergibt sich folgendes Bild (Veränderung in % zum jeweiligen Vorjahr):

	2012	2013	2014	2015
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer				
Mai-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+8,8	+7,0	+5,4	+5,2
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	+8,0	+6,5	+5,5	+5,0
November-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+5,2	+6,7	+5,9	+5,6
Gewerbesteuer (brutto)				
Mai-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+8,7	+6,5	+4,8	+4,1
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	+8,5	+6,5	+5,0	+4,0
November-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+5,9	+3,9	+4,0	+4,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer				
Mai-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+2,6	+2,6	+2,6	+2,7
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	+2,5	+2,5	+2,5	+2,5
November-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	+3,2	+2,8	+3,0	+3,0

II. Aufkommensentwicklung der Gemeindeanteile

Legt man die nunmehr im November für die Gemeinden in den westlichen Bundesländern prognostizierte Entwicklung der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer zu Grunde, würde sich das Aufkommen absolut wie folgt entwickeln (Modellberechnung auf

Grundlage der vom HMdIS für 2011 a. a. O. angegebenen Schätzwerte und der jeweils angegebenen Veränderungsrate im Vergleich zum Vorjahr, in Mio. €):

	2011	2012	2013	2014	2015
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	2321,7	2507,4	2670,4	2817,3	2958,2
November-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	2321,7	2442,4	2606,1	2759,8	2903,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	353	361,8	370,9	380,1	389,6
November-Steuerschätzung 2011 (West-Länder)	353	364,3	374,5	385,7	397,3

III. Grundlagen der November-Steuerschätzung

Der Steuerschätzung liegen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (Pressemitteilung Nr. 46 v. 04.11.2011) die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde. Die Bundesregierung hat ihre Prognose für das nominale Bruttoinlandsprodukt (in Klammer die entsprechenden Zahlen für das reale BIP) im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2011 für das Jahr 2011 von + 3,5 % (+ 2,6 %) auf + 3,8 % (+ 2,9 %) angehoben, für das Jahr 2012 jedoch von + 3,5 % (+ 1,8 %) auf + 2,4 % (+ 1,0 %) zurückgenommen. Für die Folgejahre wird ein Wirtschaftswachstum von nominal jeweils + 2,9 % prognostiziert (real + 1,6 %). Dies entspricht gegenüber der Mai-Schätzung 2011 einer leichten Abwärtskorrektur des nominalen BIP-Zuwachses um - 0,1-Prozentpunkte (reale BIP-Raten unverändert).

Bei den für die Steuerschätzung relevanten Einzelaggregaten ist die kräftige Anhebung des für die Bruttolohn- und Gehaltsumme erwarteten Zuwachses in diesem Jahr von + 3,1 % auf + 4,7 % hervorzuheben. Gleichzeitig wurde die Annahme über den Zuwachs bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen für die Jahre 2011 und 2012 um 1,8- bzw. 1,6-Prozentpunkte abgesenkt. Die Schätzung ging vom geltenden Steuerrecht aus.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.

Nr. 13 – ED 128 vom 16.11.2011

ED 129**Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2012 – Bundesfinanzministerium legt Verordnungsentwurf vor**

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ liegt im Jahr 2012 voraussichtlich bei 5 Punkten. Daraus errechnet sich ein Gesamtvervielfältiger 2012 von 69 Punkten (so bereits in Aussicht gestellt durch die Orientierungsdaten im Eildienst Nr. 12 – ED 119 vom 26.10.2011).

Hintergrund: Die Gemeinden in den alten Ländern müssen sich seit 2005 gemäß § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit bundesdurchschnittlich rund 40 Prozent an den im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.000 €, also mit ca. 1.032,8 Mio. €, beteiligen und den entsprechenden Betrag an die alten Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte – somit 20 Prozent bzw. 516,4 Mio. € – durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für das Jahr 2012 in Anpassung an die für 2012 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom November 2011 für das Jahr 2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 13 – ED 129 vom 16.11.2011**

Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung

1. 30. Juni 2012: Letztmöglicher Termin für Beschlüsse über Hebesatzerhöhungen mit Wirkung für das Jahr 2012

Nach § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bzw. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen; nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes jeweils gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Maßgeblich ist insoweit also für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, die nur bis zum 30.06. des Haushaltsjahres erfolgen darf, wenn eine **Erhöhung** der Hebesätze auf den Weg gebracht werden soll. Insoweit **nicht** maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Haushaltsgenehmigung (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO).

Festzuhalten ist damit, dass die Beschlussfassung mit Rückwirkung zum Jahresbeginn bis zum 30.06. des laufenden Jahres erfolgen darf. Wichtig: Eines Ankündigungsbeschlusses o. ä. bedarf es nicht.

2. Wann können die Realsteuern auf Grundlage höherer Hebesätze festgesetzt werden?

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ab wann die höheren Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden dürfen. Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2011 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO.

3. Hebesatzsatzung als mögliche Alternative

Soweit die Stadt/Gemeinde also beabsichtigen sollte, die Hebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht zugewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung insgesamt nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht werden kann, wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung möglich. Diese wird – anders als die Haushaltssatzung – nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Stadt/Gemeinderechts (beispielsweise ggf. vorhandene Bestimmungen in der Hauptsatzung über den Erlass und die Bekanntmachung von Satzungen). Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

4. Für Kommune und Steuerpflichtige vorteilhaft

Die Realsteuern werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG, § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Gewerbesteuervorauszahlungen). Verzögert sich die Bekanntmachung höherer Hebesätze und verstreicht bzw. verstreichen dabei ein oder mehrere Fälligkeitstermine, kommt es zu Nachforderungen für die Steuerpflichtigen. Eine rechtzeitige Erhöhung durch Hebesatzsatzung ändert natürlich an der Tatsache der Erhöhung des Steuersatzes nichts, vermeidet aber die Problematik der Nachforderungen – was für die Steuerpflichtigen günstiger sein dürfte – und erspart verwaltungsseitig einiges an Festsetzungs- und Abrechnungsaufwand. Schließlich führt die Möglichkeit, eine Hebesatzsatzung relativ kurzfristig bekannt zu machen, auch zu einer rascheren Verbesserung der Liquiditätslage der Stadt bzw. Gemeinde.

Das Muster einer Hebesatzsatzung kann im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de in der Rubrik „Satzungsmuster“ heruntergeladen werden. Die in einer Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze sind gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO-Doppik in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben. Ein entsprechender Hinweis könnte wie folgt formuliert werden: *„Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom... (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.“*

5. Höhe der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Hessen und Vorgaben für die Haushaltssicherung

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2010 und die Vergleichszahlen 2009, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wiedergegeben (Nr. 10 – ED 89 vom 25.08.2011; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1):

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Kreisfreie Städte						
100.000-200.000	341	337	427	425	433	435
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	253	249	454	453	452	453
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	300	289	320	328
1 000 - 3 000	290	292	267	268	311	315
3 000 - 5 000	282	282	260	262	318	325
5 000 - 10 000	273	275	258	263	321	322
10 000 - 20 000	279	284	270	277	336	340
20 000 - 50 000	271	273	276	280	330	333
50 000 - 100 000	244	245	318	318	373	386
zusammen	276	279	275	279	336	342
Alle Gemeinden	276	278	329	333	386	391

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen (oben wiedergegeben).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 13 – ED 130 vom 16.11.2011

ED 131**Arbeitshilfe Haushaltssicherungskonzept aktualisiert**

Nach § 92 Abs. 4 Satz 2 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 4 Satz 3 HGO). Nachdem der Landesgesetzgeber die Überlegungen des HSGB für Änderungen des Gemeindefinanzrechts, zu denen auch der Vorschlag einer Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gehörte (siehe dazu auch unsere Mitteilung im Eildienst Nr. 4 – ED 33 – vom 14.04.2011) insoweit wohl nicht aufgreifen wird, muss davon ausgegangen werden, dass auch die anstehende Neufassung der HGO eine derartige Verpflichtung weiterhin beinhalten wird. Auch die Entwürfe für Änderungen der GemHVO-Doppik (vgl. Eildienst Nr. 9 – ED 75 – vom 21.07.2011) sehen insoweit eine Beibehaltung des Instruments des Haushaltssicherungskonzeptes vor.

Die Geschäftsstelle hat wie in den Vorjahren auch für die Verwaltungen eine Arbeitshilfe erarbeitet, die die Ausarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes erleichtern soll. Eingearbeitet sind u. a. die Anmerkungen aus den Zusammenfassenden Berichten des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – bis einschl. zum 22. Zusammenfassenden Bericht 2011 (LTDrucks. 18/4222), ebenso ist die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (vom 6. Mai 2010, StAnz. S. 1470) berücksichtigt.

Die Arbeitshilfe kann im Mitgliederbereich unserer Homepage in der Rubrik Fachinformationen/Doppik/Arbeitshilfen unter dem Punkt „Arbeitshilfe Haushaltssicherungskonzept“ heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 13 – ED 131 vom 16.11.2011

ED 132**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Häufig gestellte Fragen**

Angesichts der bevorstehenden Festlegung neuer Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (wir berichteten in unserem Eildienst Nr. 10 – ED 88 – vom 24.08.2011, Eildienst Nr. 11 – ED 105 vom 15.09.2011 und im Eildienst Nr. 12 – ED 120 – vom 26.10.2011) erreichen uns vermehrt Anfragen zu den Verteilungsmechanismen rund um den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Einige häufiger gestellte Fragen beantworten wir nachfolgend:

1. Welches Aufkommen wird verteilt?

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt gemäß Satz 2 der genannten Vorschrift ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Dieses Bundesgesetz ist das Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG). Danach erhalten die Gemeinden 15% des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12% des Aufkommens an Kapitalertragsteuer, diese Bestandteile bilden zusammen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, vgl. § 1 Satz 1 GFRG. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird dabei für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung des Aufkommens nach Art. 107 Abs. 1 GG vereinnahmt werden (§ 1 Satz 2 GFRG).

Die Höhe des an die hessischen Städte und Gemeinden zu verteilenden Aufkommens richtet sich damit nach den in Hessen jeweils vereinnahmten Beträgen an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer. Daher kann es vorkommen, dass sich im bundesweiten Durchschnitt das Aufkommen anders entwickelt als in Hessen.

2. Wie errechnet sich die Schlüsselzahl für die Stadt bzw. Gemeinde?

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GFRG). Weil Art. 106 Abs. 5 GG von einer Weiterleitung „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ spricht, erfolgt keine Pro-Kopf-Verteilung des Einkommensteueraufkommens, sondern eine gewisse Deckelung. Bis einschl. 2011 werden nur die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis 30.000 € jährlich bei Ledigen bzw. 60.000 € jährlich bei Verheirateten entfallen. Darüber hinausgehende Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer bleiben für die interkommunale Verteilung unberücksichtigt. Aktuell zeichnet sich ab, dass die entsprechenden Grenzwerte auf 35.000 bzw. 70.000 € angehoben werden.

Konkret erfolgt die Ermittlung der Schlüsselzahl einer einzelnen Stadt bzw. Gemeinde wie folgt:

- Im ersten Schritt wird nach den Ergebnissen der längst verfügbaren Einkommensteuerstatistik festgestellt, welche Einkommensteuerbeträge auf die von den im Gemeindegebiet ansässigen Steuerpflichtigen versteuerten Einkommensbeträge unterhalb des Sockelbetrags entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend (§ 3 Abs. 1 Satz 5 GFRG).
- Diese Berechnung wird für alle Städte und Gemeinden im Land vorgenommen und hieraus eine Summe für alle Städte und Gemeinden gebildet.

- Die Schlüsselzahl wird dadurch gebildet, dass die Einkommensteuerbeträge, die auf die Stadt bzw. Gemeinde entfallen, ins Verhältnis gesetzt werden zu den landesweit insgesamt ermittelten Einkommensteuerbeträgen. Die Schlüsselzahl drückt dann den Anteil der einzelnen Stadt bzw. Gemeinde an diesen insgesamt zu berücksichtigenden Einkommensteuerbeträgen aus.

3. Welche Auswirkung hat eine Anhebung des Sockelbetrags?

Aktuell zeichnet sich ab, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 4 GFRG festgelegten Sockelbeträge von 30.000 bzw. 60.000 € auf 35.000 bzw. 70.000 € angehoben werden. Dadurch werden in allen Städten und Gemeinden größere Einkommensteuerbeträge für die Bemessung der Schlüsselzahl berücksichtigt. Allerdings wirkt sich dies in Städten und Gemeinden deutlich stärker aus, in denen die Steuerpflichtigen im Durchschnitt höhere Einkommen versteuern. Ihr Anteil am landesweiten Aufkommen wächst dann überproportional. Diese Aufkommensverschiebung zugunsten tendenziell steuerstärkerer Städte und Gemeinden rechtfertigt das Bundesfinanzministerium mit der Erwägung, dass Art. 106 Abs. 5 GG verschiedene Zielsetzungen verfolge. So müsse eine Verteilung des Einkommensteueraufkommens auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindegewohner erfolgen. Zugleich sollten bestehende Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe verringert – aber eben nicht vollständig beseitigt – werden. Schließlich müsse das bestehende Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden Ausdruck finden. Für akzeptabel hält das BMF insoweit, dass die Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Gemeindegroßenklasse das 1,50-fache der Pro-Kopf-Einnahmen in der untersten Gemeindegroßenklasse erreichen. Durch die nunmehr sich abzeichnende Anhebung der Sockelbeträge würde dieses Verhältnis knapp gewahrt (1,49).

4. Gibt es einen Ausgleich für die Verluste beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer?

Ein wachsendes Aufkommen aus dem Gemeindeanteil kann dazu führen, dass die Verschlechterung der Schlüsselzahl sich nicht in Einnahmeverlusten im Vorjahresvergleich niederschlägt. Nach den derzeit vorliegenden Modellberechnungen würde sich die Schlüsselzahl in einer Vielzahl kreisangehöriger Städte und Gemeinden verschlechtern, wenn die Sockelbeträge – was sich, wie gesagt, abzeichnet – angehoben werden. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass – wie in den Orientierungsdaten (siehe dazu Eildienst Nr. 12 – ED 119 – vom 26.10.2011) in Aussicht gestellt – das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2012 im Vergleich zu 2011 tatsächlich landesweit um 8 Prozentpunkte zulegen würde, so hätten nach derzeitigem Stand 10 Städte und Gemeinden gegenüber dem Jahr 2011 tatsächlich Verluste in der Größenordnung von mehr als 10.000 €. Würde das Aufkommen um „nur“ 4 Prozentpunkte wachsen, müssten – bedingt durch die Änderung der Sockelbeträge – 65 Städte und Gemeinden niedrigere Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verzeichnen.

Diese Verluste relativieren sich durch die Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in zweierlei Hinsicht weiter.

Seit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007 sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Schlüsselzuweisungen und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer voll in die Kreisumlage einbezogen. Im Umfang des Kreis- und Schulumlagehebesatzes werden Verluste beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer also an den jeweiligen Landkreis „weitergereicht“.

Zum anderen beeinflusst die Höhe des Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde, die maßgeblich die Höhe der Schlüsselzuweisungen beeinflusst. Sinkt das Aufkommen der einzelnen Stadt bzw.

Gemeinde aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, sinkt die Steuerkraftmesszahl. Ist nun – was den Regelfall bildet – die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrags (§ 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes, FAG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Steuerkraftmesszahl nach dem Ist-Aufkommen der Steuern und Umlagen für einen 12-Monats-Zeitraum ermittelt werden, der am 30. Juni des Vorjahres endet (§ 12 Abs. 4 FAG). Der beschriebene Ausgleich bei den Schlüsselzuweisungen erfolgt mithin erst im Folgejahr.

5. Welche Auswirkungen haben steigende Einwohnerzahlen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer?

Der Anteil der einzelnen Stadt bzw. Gemeinde am Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird nicht allein von der Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen, sondern insbesondere von der Höhe der zu versteuernden Einkommen beeinflusst. Von daher kommt es nicht allein auf die Anzahl der Steuerpflichtigen im Gemeindegebiet, sondern insbesondere auf die Höhe der von ihnen erzielten Einkommen an. Ob wachsende Einwohnerzahlen auch ein höheres Aufkommen der Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auslösen, hängt also zum einen davon ab, wie es um die Höhe der Einkommensteuerleistungen der Zuzüglicher bestellt ist und zum anderen davon, inwieweit die anderen Städte und Gemeinden ebenfalls höhere Einwohnerzahlen verzeichnen können.

Hieraus wird bereits deutlich, dass die höhere Einwohnerzahl allein noch keine Garantie für ein steigendes Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bietet. Daneben ist in Rechnung zu stellen, dass die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer durch die Schlüsselzahlen bewerkstelligt wird. Diese Schlüsselzahlen basieren jeweils auf der letzten verfügbaren Einkommensteuerstatistik. Diese Bundesstatistik wird alle drei Jahre aktualisiert. Für die Jahre 2012 bis 2014 wird dabei die Einkommensteuerstatistik 2007 zugrunde gelegt. Für die Jahre 2015 bis 2017 würde dann die Einkommensteuerstatistik 2010 die Grundlage bilden. Hieraus wird deutlich, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Gemeinde günstige Entwicklungen immer nur zeitverzögert abbildet. Schließlich ist noch in Rechnung zu stellen, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer voll in die Kreis- und Schulumlagegrundlagen einbezogen wird mit der Folge, dass von einer positiven Aufkommensentwicklung überwiegend nicht die Stadt bzw. Gemeinde, sondern der Landkreis profitiert. Die wesentlichen Infrastrukturlasten, die mit dem Zuzug von Einwohnern verbunden sind, trägt jedoch die Stadt bzw. Gemeinde allein. Auch das relativiert die Aussicht, ggfls. ein höheres Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer durch Zuzug von Einwohnerinnen und Einwohnern zu erzielen.

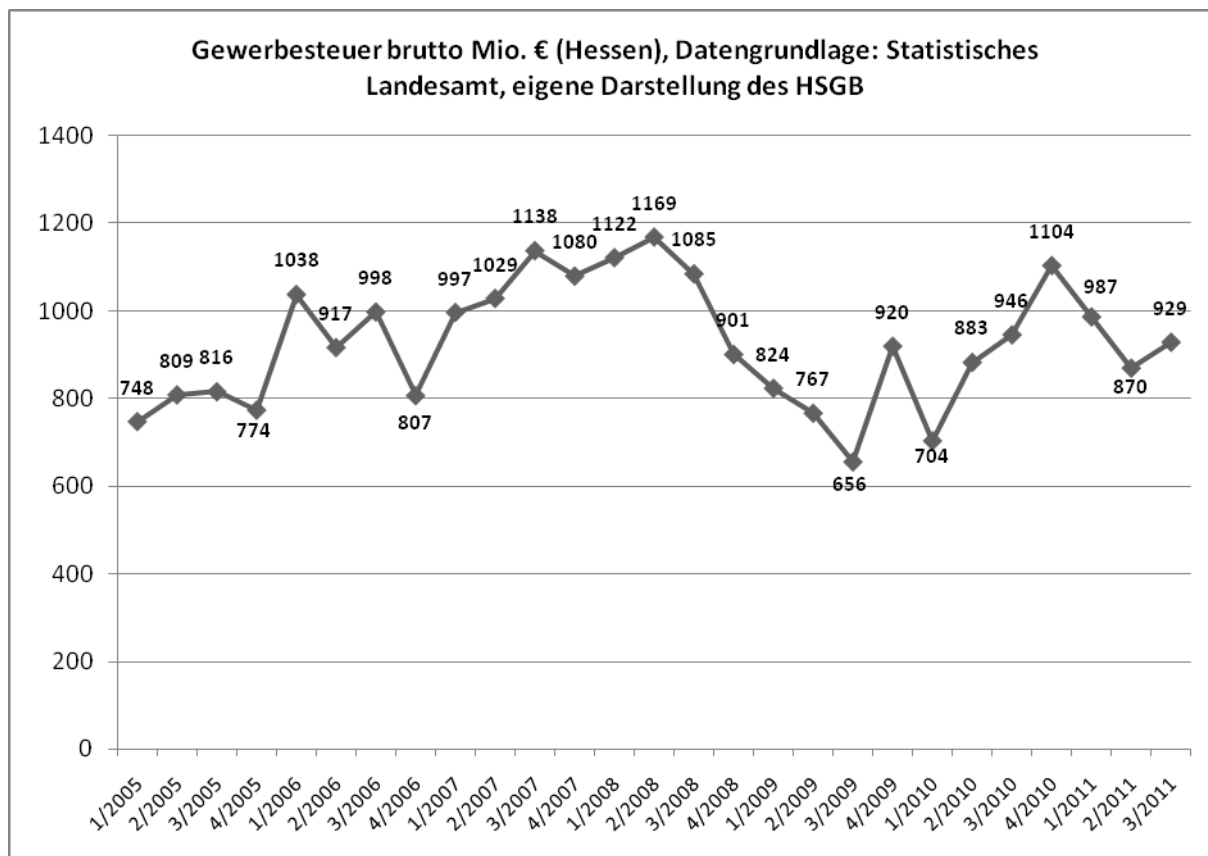
6. Welchen Einfluss haben zurückgehende Einwohnerzahlen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer?

Zurückgehende Einwohnerzahlen gehen in aller Regel auch mit deutlichen Verschlechterungen der Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einher. Die Geschäftsstelle hat diesen Effekt für die 25 Städte und Gemeinden im Land untersucht, die zwischen dem 31.12.1999 (also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von 2000 bis 2002 geltenden Schlüsselzahlen) und dem 31.12.2008 (Beginn der Periode 2009-2011) Bevölkerungsverluste von mehr als 10% hinnehmen mussten. Während die Bevölkerungszahl noch 89% des Ende 1999 verzeichneten Niveaus betrug, machten die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils nurmehr 79% des noch 2000-2002 verfügbaren Anteils aus.

ED 133

Gewerbesteuereinnahmen im 3. Quartal 2011 überschreiten Zenit

Das Hessische Statistische Landesamt hat mitgeteilt, dass die Gewerbesteuereinnahmen im 3. Quartal 2011 unter den Werten des Vorjahresquartals (-1,8%) und des 4. Quartals 2010 (-12,1%) lagen. „Der Zenit scheint überschritten“, konstatiert das Statistische Landesamt in seiner Pressemitteilung vom 25.10.2011 (abrufbar unter statistik-hessen.de).



Die Schwankungen, die sich 2011 im landesweiten Aufkommen zeigen, gehen im Wesentlichen auf die Stadt Frankfurt am Main zurück. Diese verzeichnete beträchtliche Schwankungen in ihrem – allerdings weit überdurchschnittlichen – Aufkommen, während die übrigen 425 Städte und Gemeinden des Landes in der Summe ein stabiles Aufkommen verzeichnen konnten. Selbst im ertragsschwachen 2. Quartal 2011 verzeichnete die einwohnerstärkste Stadt des Landes aber allein noch 26% der landesweit angefallenen Gewerbesteuereinnahmen.

	1/2011	2/2011	3/2011
Steueraufkommen der Gewerbesteuer brutto, € je Ew., landesweit	162	143	153
Steueraufkommen der Gewerbesteuer brutto, € je Ew., Frankfurt a. M.	510	330	428
Steueraufkommen der Gewerbesteuer brutto, € je Ew., übrige 425 Städte und Gemeinden (ohne Frankfurt a. M.)	118	119	118

Insgesamt bleibt das Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer 2011 damit deutlich unter den Erwartungen, die noch im November 2010 formuliert wurden (vgl. Eildienst Nr. 11 – ED 113 – v. 30.11.2010). In den ersten drei Quartalen 2011 lagen die Gewerbesteuerereinnahmen (brutto) landesweit um 10% höher als im Vorjahreszeitraum, die im November 2011 prognostizierten Zuwächse um 26% werden damit bisher bei weitem nicht erreicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 13 – ED 133 vom 16.11.2011

ED 134**Gemeindefinanzreformgesetz – Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage durch die Gemeinde**

Nachfolgend geben wir Ihnen ein Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 07. November 2011 bekannt.

Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass das HMdF beabsichtigt die Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage zukünftig auf ein elektronisches System umzustellen. Um die Anforderungen der Städte und Gemeinden kennenzulernen und diese bei der Programmentwicklung gleich zu berücksichtigen sucht das HMdF Kommunen, welche sich dazu bereiterklären, den Entwicklungsprozess mit zu begleiten. Sollte hierzu die Bereitschaft bestehen bittet das HMdF sich direkt mit Herrn Dräger (Tel.: 0611-322536, Juergen.Draeger@hmdf.hessen.de) in Verbindung zu setzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um eine freiwillige Beteiligung der Kommunen handelt und wir zu den Entwicklungsprozessen nichts Weiteres sagen können.

Wir bitten um Kenntnisnahme des Schreibens des HMdF.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 13 – ED 134 vom 16.11.2011**

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5080 A-072-IV3
Dokument-Nr.

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Bearbeiter Hr. Dräger
Durchwahl 0611 - 32 2536
Fax 0611 - 32 713 2536
E-Mail juergen.draeger@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Datum 07. November 2011

Gemeindefinanzreformgesetz

Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage durch die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 1. September 2006 (StAnz. 38/2006 S.2168) ist das Verfahren der Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage geregelt. Danach übersenden Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern die Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage in Papierform unmittelbar an die Oberfinanzdirektion (OFD), die übrigen Gemeinden an den zuständigen Landrat. Nach vollständigem Eingang beim Landrat werden diese ebenfalls an die OFD zur weiteren Bearbeitung gesendet.

Im Rahmen der weiter fortschreitenden Technologisierung beabsichtigt das HMdF, dieses Verfahren zu modernisieren. Gemeinsam mit der HZD werden derzeit verschiedene Möglichkeiten untersucht, inwieweit die Gemeinden ihre Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage zukünftig elektronisch, z.B. über eine abgesicherte Internetseite eingeben könnten. Die Versendung in Papierform könnte sich damit ebenso erübrigen, wie die Einbindung des Landratsamtes, was Synergieeffekte freisetzt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gemeinden (insbesondere die zuständigen Mitarbeiter) technisch derart ausgestattet sind, dass Ihnen der Zugang zum Internet auch möglich ist. Sollte Ihnen hier Gegenteiliges bekannt sein, wäre ich Ihnen für eine diesbezügliche Informa-

tion dankbar.

Darüber hinaus wäre z.B. auch vorstellbar, die bisher von der OFD per Post versendete Mitteilung über den Einkommensteueranteil, den Anteil an den Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich, den Umsatzsteueranteil und die Gewerbesteuerumlage zukünftig per E-Mail zu versenden oder sie auf der Internetseite als Dokument zur Verfügung zu stellen, was seinerseits Arbeitserleichterungen zur Folge hätte.

Um die Anforderungen der Städte und Gemeinden kennen zu lernen und bei der Programmentwicklung zu berücksichtigen, wäre es sinnvoll, wenn einige Kommunen sich dazu bereit erklären könnten, den Entwicklungsprozess zu begleiten. Sofern hierzu die Bereitschaft besteht, bitte ich Interessierte, sich mit Herrn Dräger (0611-32 2536, juergen.draeger@hmdf.hessen.de) in Verbindung zu setzen.

Über den Fortschritt der Umsetzungsvorbereitung werde ich Sie zu gegebener Zeit erneut informieren und möchte mich für Ihre Mithilfe bereits im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Keilmann

ED 135**Offensive Frühe Chancen****Bundesprogramm zur Förderung von „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“**

Am 02.11.2011 hat die Bundesfamilienministerin Schröder den Startschuss für die 2. Welle der Förderung der Schwerpunkt-Kitas „Sprach- und Integrationsförderung“ gegeben. Bis zum Jahr 2014 stellt der Bund rund 400 Millionen Euro zur Förderung von bis zu 4.000 Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung insbesondere in sozialen Brennpunkten zur Verfügung.

Nach der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration vom 04.01.2011 erfolgt die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Maximal ist eine Förderung i.H.v. 25.000 Euro für eine geförderte Kindertageseinrichtung möglich. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für die Einstellung einer zusätzlichen, zur Sprachförderung in Deutsch qualifizierten Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Einrichtung.

Voraussetzung für die Förderung ist,

- dass in der Einrichtung (ohne Schulkinder) mindestens 40 Kinder betreut werden.
- dass in der Einrichtung Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Je nach Bundesland kann Voraussetzung sein, dass die Einrichtung in einem förderfähigen Gebiet liegt oder, dass der Anteil der Kinder, in deren Familien überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird, maßgebend ist. Diese Voraussetzungen können bei einer entsprechenden Interessenbekundung über Internet unter www.fruehe-chancen.de in Erfahrung gebracht werden.

- dass der Antragsteller erklärt, dass eine Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht,
- dass die Einrichtung auf der Grundlage eines Sprachförderkonzeptes, in das Kinder ab dem Eintritt in die Einrichtung einbezogen sind und dass die Zusammenarbeit mit den Eltern vorsieht, arbeitet,
- dass die Einrichtung ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative erklärt.

Weitere detaillierte Informationen insbesondere auch zur „Interessenbekundung“ sind über www.fruehe-chancen.de zu erhalten.

Über 3.000 Einrichtungen haben bereits ihre Arbeit als Schwerpunkt Kitas im Frühjahr dieses Jahres aufgenommen. In Hessen waren es 214 Kitas, die in der ersten Welle eine entsprechende Förderung beantragt haben. Weitere 1.000 Einrichtungen können sich bis zum **16.12.2011** unter www.fruehe-chancen.de als Schwerpunkt Kitas Sprach- und Integration bewerben, um ab dem Frühjahr 2012 in der 2. Welle der Offensive für Frühe Chancen eine Förderung zu erhalten. Die über www.fruehe-chancen.de eingegangenen Interessenbekundungen werden sodann vom Bund gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Länder nach bundeseinheitlichen und landesspezifischen Kriterien geprüft.

ED 136

Aktueller Sachstand zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“

Nachfolgend möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand in Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ informieren:

1. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Im Rahmen des am 07. November 2011 in Köln durchgeführten Gesprächs der kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen (ausgenommen Albert Ziegler GmbH & Co KG) haben sich die Beteiligten abschließend verständigt, ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich mit der Frage beschäftigt, ob den Kommunen durch das Feuerwehrbeschaffungskartell (Zeitraum 2001 bis 2009) ein finanzieller Schaden entstanden ist, ggf. in welcher Höhe. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Schlingmann GmbH & Co KG, Dissen, der Rosenbauer International AG, Leonding/Österreich, der Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde sowie dem Auftragnehmer, Professor Dr. Lademann, Hamburg, wurde endabgestimmt.

Die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, sah sich in der Sitzung am 07. November 2011 trotz ausdrücklicher Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände nicht in der Lage, sich der Vereinbarung anzuschließen. Iveco Magirus hat sich aber vorbehalten, bis zum 15. Dezember 2011 der Vereinbarung zur Beauftragung des Schadensgutachtens beizutreten. Für die Albert Ziegler GmbH & Co KG hatte der Insolvenzverwalter, Herr Dr. Bruno M. Kübler, bereits im Vorfeld erklärt, sich nicht weiter an der Beauftragung eines Schadensgutachtens und damit an einer außergerichtlichen Schadensregulierung beteiligen zu wollen. Wir vertreten die Auffassung, dass die Firma Ziegler bzw. Ziegler Saftay trotz Insolvenz nach wie vor verpflichtet ist, an einer Schadenaufklärung aktiv mitzuwirken. Dies ist auch vergaberechtlich abzuverlangen.

Das Gutachten soll insbesondere folgende Fragen behandeln:

- Ist den Kommunen bei der Beschaffung von Feuerwehrgroßfahrzeugen bei der Schlingmann GmbH & Co KG, Dissen, bei der Rosenbauer International AG, Leonding und der Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde, ein Schaden entstanden, der auf dem vom Bundeskartellamt festgestellten kartellrechtswidrigen Verhalten beruht?
- Ist die erste Frage zu bejahen, so ist der wahrscheinlich entstandene Schaden zu berechnen, ggf. zu schätzen.
- Anschließend soll eine ökonomisch begründete Empfehlung zur Schadensregulierung vorgelegt werden.

Es wurde vereinbart, dass der Gutachter Daten zu Beschaffungsvorgängen sowohl bei den Unternehmen Schlingmann und Rosenbauer (s. oben) als auch bei den Kommunen erhebt, die Fahrzeuge bei den vorgenannten Unternehmen sowie auch bei anderen Herstellern (also auch von Iveco Magirus sowie von Ziegler) beschafft haben, um eine möglichst vollständige Marktübersicht zu erlangen.

Die Gutachter werden diesbezüglich einen **elektronischen Fragebogen** vorbereiten, der in Kürze den Städten und Gemeinden über die kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt wird.

Der Gutachter wird sodann einen etwaigen Schaden auf Basis der eingehenden Angaben der Unternehmen sowie der Kommunen berechnen, wobei im Gutachten nur etwaige Schäden aufgeführt werden, die durch Beschaffungsvorgänge bei der Schlingmann GmbH & Co KG, Dissen, sowie der Rosenbauer International AG, Leonding und der Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde, bewirkt worden sind. Etwaige Schäden, die durch Beschaffungen bei der Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, entstanden sind, werden im Gutachten aufgeführt, soweit das Unternehmen seinen Beitritt zur „Vereinbarung Schadensgutachten“ bis zum 15. Dezember 2011 erklärt.

Wichtiger Hinweis: Für nicht an der Datenerhebung teilnehmende Kommunen kann der Gutachter keinen Schaden bestimmen. Es liegt somit im Interesse der betroffenen Städte und Gemeinden, die notwendigen Informationen und Daten aus vergangenen Beschaffungsvorgängen im Rahmen der vorgesehenen Befragung zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien haben vereinbart, dass der Gutachter mit dem finalen Endbericht auch einen ökonomisch fundierten Vorschlag für eine außergerichtliche Schadensregulierung unterbreiten wird. **Einzelheiten zur konkreten Schadensregulierung, die ggf. auch einen herstellerunabhängigen Verteilungsschlüssel beinhalten könnte, werden nach abschließender Vorlage der Gutachterergebnisse innerhalb der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt. Wir werden diesbezüglich gesondert informieren.**

Vorläufiger Fertigstellungstermin der ersten Gutachterfassung ist der **15. April 2012**.

2. Zertifizierung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der Unternehmen (Selbstreinigung)

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen vereinbart, dass deren Schritte zur erforderlichen „Selbstreinigung“ durch eine unabhängige Stelle bundesweit geprüft und zertifiziert werden. Damit sollen im Einzelfall bestehende Unsicherheiten bzgl. der Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der potentiellen Bieterunternehmen beseitigt werden.

Zwischenzeitlich haben sich alle Beteiligten auf die Beauftragung der

Zertifizierung Bau e. V., Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin

als Prüfinstitut verständigt.

Die Zertifizierung Bau e. V. hat mitgeteilt, dass mit der Überprüfung der Bieterzuverlässigkeit (auf Grundlage der DStGB-Checkliste) ab dem 21. November 2011 begonnen wird. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Mitgliedsverbände über die Ergebnisse der Überprüfungen unterrichten.

Eine Beteiligung an der bevorstehenden Zertifizierung vorausgesetzt, erscheint derzeit fraglich, ob der Albert Ziegler GmbH & Co KG die vergaberechtliche Zuverlässigkeit bescheinigt werden kann. Nach Auffassung des DStGB ist es zwingend erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen bei der Schadensaufklärung mitwirken und sich ggf. auch an der Schadensbeseitigung beteiligen. Wir verweisen insoweit noch einmal auf die rechtskräftige Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen, die sich mit der Thematik Feuerwehrbeschaffungskartell auseinandergesetzt hat und ausdrücklich als Anforderung einer Selbstreinigung auch die Möglichkeit zur Wiedergutmachung des Schadens fordert.

Der Insolvenzverwalter, Dr. Bruno M. Kübler, hat bislang eine aktive Mitwirkung der Albert Ziegler GmbH & Co KG bei der Schadensaufklärung und ggf. Schadensbeseitigung abgelehnt. Er hält eine solche Mitwirkung auch zur Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit nicht für erforderlich. Sollte sich die Albert Ziegler GmbH & Co KG an der

Zertifizierung durch die Zertifizierung Bau e. V. beteiligen, werden wir Sie über das Prüfergebnis unterrichten.

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Albert Ziegler GmbH & Co.KG) und Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle

Das Amtsgericht Aalen (Insolvenzgericht) hat mit Beschluss vom 01.11.2011 (Az.: 1 IN 244/11) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der

**Albert Ziegler GmbH & Co.KG,
Memminger Straße 28,
89573 Giengen**

eröffnet. Bisher war lediglich ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Zum Insolvenzverwalter wurde der bisherige vorläufige Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler, Herdruckerstraße 30, 89073 Ulm, Telefon 0731/9686828, Telefax 0731 / 9689826, eMail kuebler.ulm@kueblerlaw.com, eingesetzt.

Gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts Aalen haben die Gläubiger Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter schriftlich bis spätestens zum

27. Dezember 2011

anzumelden und dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Nähere Einzelheiten können Sie dem beigefügten Beschluss des Amtsgerichts Aalen entnehmen, der auch auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht ist.

Mit dem vorgenannten Beschluss wurde auch ein Termin zur Gläubigerversammlung für Montag, 16.01.2012 um 10:00 Uhr beim Amtsgericht Aalen, Stuttgarter Straße 9, 73430 Aalen, festgesetzt.

Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen, also auch mit der Albert Ziegler GmbH & Co.KG, hat der zunächst vorläufig eingesetzte Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler, indirekt erklärt, dass zur Insolvenztabelle angemeldete Schadensersatzforderungen der Gemeinden nach § 33 GWB von ihm nicht anerkannt und bestritten werden. Allerdings hat er ergänzend vorgeschlagen, gegebenenfalls in Musterverfahren gegen die Insolvenzmasse zügig zu klären, ob ein geltend gemachter Schadensersatzanspruch besteht. Es zeichnet sich daher ab, dass für die zur Insolvenztabelle anzumeldenden Schadensersatzforderungen gegebenenfalls gerichtliche Rechtstreitigkeiten geführt werden müssen.

ED 137

Internet Gewerberegister

Das Amtsgericht München hat die Entgeltpflicht einer Eintragung in ein Internetverzeichnis für Selbständige und Gewerbetreibende für unwirksam erklärt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht verschleiert und die Form eines Formblattes gewählt wird. Das Landgericht München I hat dies bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Immer wieder versuchen Unternehmen Geld damit zu verdienen, dass sich Gewerbetreibende, Selbständige aber auch Kommunen und kommunale Dienststellen in ein „Gewerberegister“ eintragen lassen. Meistens wird hierfür ein Anschreiben verwendet, welches auf den ersten Blick wie ein Formular aussieht.

In der Regel wird in diesen Schreiben angeboten, dass die Adresse und gegebenenfalls zusätzliche Informationen in ein Register, meist ein Online-Register, eingetragen werden. Diese Einträge sind in der Regel entgeltlich, was allerdings erst nach sehr genauer Prüfung deutlich wird. Darüber hinaus ist mit derartigen Angeboten oft eine Vertragsbindung von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Auch die Kündigung von entsprechenden Verträgen ist oftmals nicht einfach. Mit Eildienstmitteilung ED 83 vom 21.07.2011 haben wir bereits auf die unlauteren Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH hingewiesen.

Mit Urteil vom 07. April 2011 hat das Amtsgericht München über einen Fall eines Adressbuchverlages entschieden, der bei der Ansprache seiner Kunden den Eindruck erweckt hat, dass der Eintrag nicht entgeltlich sei. Hierin liege eine Täuschungsabsicht, die dazu führe, dass auch eine im weiteren Verlauf des Textes bzw. im „Kleingedruckten“ vereinbarte Entgeltpflicht unwirksam sei. Eine gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat das Landgericht München zurückgewiesen.

Nachfolgend wird die Information des Landgerichts München I zum Urteil mit dem Aktenzeichen AZ 213 C 4124/11 vom 07.04.2011 im Wortlaut abgedruckt:

„Vorsicht Rechnung...

Das Formular eines Adressbuchverlags ist dann täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltpflicht und die Laufzeit des Vertrages nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lässt. Ein daraufhin geschlossener Vertrag kann daher wirksam angefochten werden.

Eine Firma unterhält auf einer Webseite ein Internetverzeichnis, in das sich Selbständige und Gewerbetreibende mit ihren Kontaktdaten eintragen lassen können.

Im September 2010 wurde einem Handelsunternehmen ein Antragsformular übermittelt, mit dem das Angebot unterbreitet wurde, die Daten des Unternehmens in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieses unterzeichnete das Antragformular und sandte es zurück. Kurze Zeit später erhielt es eine Rechnung über 773,50 Euro brutto.

Das Unternehmen zahlte nicht, schließlich sei von einem Entgelt nicht die Rede gewesen und erklärte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Die Internetbetreiberin erhob daraufhin Klage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies diese jedoch ab:

Die Annahme des Vertragsangebots durch das Unternehmen sei infolge wirksamer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig, so dass der Klägerin ein Anspruch aus diesem Vertrag nicht zustehe.

Eine Täuschung liege hier in Form der Entstellung von Tatsachen vor. Das Formular eines Adressbuchverlags sei dann täuschend, wenn es die Begründung einer Entgelpflicht und die Laufzeit des Vertrags nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lasse. Dies träfe auf das Antragsformular der Klägerin infolge der Abfassung und äußeren Gestaltung zu.

Das Formblatt werde als "gewerbliches Verzeichnis beschrieben. Eine Entgeltlichkeit der Eintragung in das Internetverzeichnis ergebe sich bei einer Lektüre des Formblatts zunächst nicht, insbesondere auch nicht aus der Verwendung des Wortes „gewerblich“. Der Adressat des Formulars müsse diese Formulierung nicht dahingehend verstehen, dass der Versand des Formblatts im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes, somit in Gewinnerzielungsabsicht erfolge. Tatsächlich erwecke die Formulierung in ihrer konkreten Verwendung eher den Eindruck, als ob sich die Bezeichnung "gewerblich" auf den Charakter des Internetverzeichnisses als Gewerbedatenbank beziehe, also auf den Umstand, dass die dort eingetragenen Firmen und Personen Gewerbetreibende seien.

Ein konkreter Hinweis auf die Entgelpflicht finde sich erstmals innerhalb eines klein gedruckten eingerahmten Fließtextes im Bereich des rechten Seitendrittels. Dieser Fließtext erwecke den Eindruck, als sei hier durch Verwendung möglichst zahlreicher, sich inhaltlich überschneidender Füllwörter versucht worden, das Wort "Vergütungshinweis" in dem Fließtext zu verbergen bzw. möglichst weit nach unten zu rücken. Bereits die Überschrift enthalte eine durch Kommata getrennte Aufzählung von Positionen, die sich insgesamt auf sechs Zeilen der Spalte erstreckten. Diese Art der Gestaltung sei objektiv geeignet, das Überlesen des Wortes "Vergütungshinweis" zu fördern.

Im konkreten Fall gäbe es für die unprofessionelle, für einen Gewerbetreibenden, der ein entgeltliches Produkt anbiete und bewerben wolle, gänzlich untypische Gestaltungsweise des Formblattes letztlich überhaupt keine andere Erklärung, als dass - jedenfalls teilweise - "Kunden" dadurch gewonnen werden sollen, dass sie infolge Irrtums über die Entgeltlichkeit das Formblatt unterzeichnen und an die Klägerin zurücksenden.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Landgericht München I hat die Berufung zurückgewiesen und die Klausel über die Entgelpflicht zudem als überraschend und damit unwirksam erklärt.

Urteil des Amtsgerichts München vom 7.4.11, AZ 213 C 4124/11

Exkurs:

Bereits mit der Pressemitteilung vom 21.2.11 hat das Amtsgericht München Firmen davor gewarnt, Angebote und Rechnungen von Unternehmen, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern oder Verwaltungsregistern anbieten, ungeprüft zu bezahlen.

Das Amtsgericht München hat nach den gesetzlichen Vorschriften die Daten von Firmen, die sich im Handelsregister registrieren lassen müssen und wollen, in elektronischer Form im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Aufgrund dieser Veröffentlichungen erhielten die neu registrierten Firmen in der Folgezeit Schreiben, teilweise von mehreren Unternehmen, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern, Verwaltungsregistern oder Registerzentralen anboten. Überweisungsträger zur Bezahlung der Eintragung bei Annahme waren ebenfalls beigelegt.

Auf den ersten Blick erwecken diese Schreiben, die wie eine Rechnung gestaltet sind, den Anschein, von öffentlichen Stellen zu stammen oder auch die Rechnung des Registergerichts zu sein. Manche der Firmen überwiesen darauf hin auch die geforderte

Summe. Nur wer näher hinschaut, insbesondere ins „Kleingedruckte“, erkennt, dass es sich um ein Angebot zu einer Eintragung in ein privat geführtes Register handelt, das mit dem Gericht nichts zu tun hat.

Das Amtsgericht München warnt davor, solche „Rechnungen“, die eigentlich Angebote sind, ungeprüft zu begleichen. Man sollte sich stets vergewissern, wer ein Eintragungsangebot macht und ob für den eigenen Betrieb eine Eintragung in ein privates Register, ggf. zu Werbezwecken, sinnvoll ist. Also: Erst lesen, auch das „Kleingedruckte“, denn Rechnungen des Gerichts kommen ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg.“

Die Pressemitteilung des Amtsgerichts München I kann aus dem Internetauftritt der bayerischen Justiz unter

http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/muenchen/pressemitteilungen/2011/pm45_111004.pdf heruntergeladen werden.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Pe

Nr. 13 – ED 137 vom 16.11.2011

ED 138

Bundesfreiwilligendienst: Neue Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Wie schon im ED 93 vom 24. August mitgeteilt, hat der neue Bundesfreiwilligendienst seine Arbeit aufgenommen. Als „Nachfolger“ des Zivildienstes richtet sich der Bundesfreiwilligendienst jedoch nicht nur an junge Männer, sondern steht Männer und Frauen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, unabhängig von Alter und Nationalität, offen.

Von den 35.000 vorgesehenen Plätzen sind derzeit rund 22.000 besetzt. Da der Dienstantritt ganzjährig erfolgt, sind die Organisatoren zuversichtlich, noch im Laufe dieses Jahres das vorgesehene Kontingent zu erfüllen. Neben den bisherigen Einsatzgebieten des Zivildienstes stehen für die Bundesfreiwilligen Plätze in Umwelt und Naturschutz, Kultur und Sport, Integration und Katastrophenschutz sowie Denkmalschutz und Bildung (Kitas und Schulen) zur Verfügung.

Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld in Höhe von max. 330 € und sie werden sozialversichert. Die Einsatzstellen können aber mit den Freiwilligen die Höhe des Taschengeldes als auch die Modalitäten bezüglich Sachleistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Berufskleidung oder eine entsprechende Kostenerstattung frei aushandeln. Auch die Auswahl der Freiwilligen obliegt der Einsatzstelle. Der Vertrag selbst wird dagegen mit dem Bund geschlossen, das Rechtsverhältnis besteht mit ihm.

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, erstattet die Ausgaben der Einsatzstellen in Höhe von monatlich bis zu 250 € für Freiwillige unter 25 Jahren. Für Freiwilligen über 25 Jahren werden jeweils bis zu 350 € pro Monat erstattet. Zusätzlich bietet das Bundesamt die mit dem Bundesfreiwilligendienst verbundene Bildungsleistungen an. Wenn die Einsatzstellen diese Bildungsangebote selbst organisieren, erhalten sie pro Freiwilligen und pro Monat 100 € und zusätzlich einen Bildungsgutschein im Wert von weiteren 100 €. Bei kleineren Trägern des Bundesfreiwilligendienstes, bei denen ein eigenes Bildungsangebot zu aufwendig ist, kann über das Bundesamt ein Rundum-Paket geordert werden. Hier trägt der Bund alle Kosten, die entsprechende Erstattung für die Einsatzstelle entfällt natürlich.

Der Bundesfreiwilligendienst wird von sogenannten Zentralstellen organisiert, jede bundesweite Einsatzstelle muss sich wenigstens einer Zentralstelle zuordnen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Für Kommunen, die bereits über anerkannte Einsatzstellen verfügen, besteht die Möglichkeit, sich über den Deutschen Städte- und Gemeindebund dem Bundesamt als Zentralstelle zuzuordnen. (auf der Homepage www.dstggb.de, Schwerpunkte – Bundesfreiwilligendienst“ wird das Procedere erklärt. Im Gegensatz zu den Wohlfahrtsverbänden übernimmt das Bundesamt alle administrativen Aufgaben kostenfrei. War die kommunale Einrichtung bereits als Zivildienststelle anerkannt, wird sie automatisch als Stelle des Bundesfreiwilligendienstes registriert.

Für die Kommunen bietet sich im Rahmen des Freiwilligendienstes neue Möglichkeiten. Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich ableiten, dass der Bundesfreiwilligendienst in der Orientierungsphase gerade nach dem Schulabschluss oder als Wiedereinstieg in das Berufsleben interessant ist. Hier sollte bei der Werbung das besondere Augenmerk belegt werden.

Die bisherige Anwerbung war dann besonders erfolgreich, wenn Kommunen, Bildungseinrichtungen und das Bundesamt gemeinsam Informationsveranstaltung initiiert haben.

Weitere Informationen bieten die Organisatoren des BFD im Internet: www.bafza.de; www.zivildienst.de sowie www.bundesfreiwilligendienst.de. Eine Stellenbörse steht unter www.stellen.bundesfreiwilligendienst.de zur Verfügung, für die Platzsuche ist die Seite www.bundesfreiwilligendienst.de/platzboerse.html verfügbar.

Der Newsletter des Bundesbeauftragten für den Zivildienst ist erhältlich unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/abonnementBfZ.html>

Dezernat 1 – Bü/BK

Nr. 13 – ED 138 vom 16.11.2011

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu Änderungsvorschlägen für die Hessische Gemeindeordnung

Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der beiden Fraktionen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Drucks. 18/4031, wir berichteten dazu im Eildienst Nr. 6 – ED 55 – vom 19.05.2011) in den Hessischen Landtag eingebracht (der Änderungsantrag trägt die Drucksache 18/4621). Der Änderungsantrag kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Mitwirkung abgerufen werden.

Der Änderungsentwurf greift nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung einige Änderungsvorschläge auf:

- Dem § 52 HGO wird ein neuer Abs. 3 angefügt, welcher eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Sitzungen vorsieht. Hiernach kann nun in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass in den öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.
- § 53 Abs. 1 wird derart ergänzt, dass nun im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch der Antragsteller in jedem Fall zu den Anwesenden Gemeindevertretern zählt. So kann in Zukunft verhindert werden, dass ein Gemeindevertreter die Beschlussunfähigkeit mutwillig herbeiführt, indem er nach Stellung des Antrages auf Beschlussunfähigkeit und vor Zählung der Anwesenden den Sitzungssaal verlässt. In § 68 Abs. 1 HGO ist eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes vorgesehen.
- In § 62 Abs. 2 Satz 4 HGO ist nun neben der schriftlichen Abberufung eines von einer Fraktion im Benennungsverfahren benannten Gemeindevertreters auch die Abberufung per E-Mail vorgesehen, was zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt.
- Weiterhin wird ein neuer § 76 a HGO eingefügt, welcher die Versetzung in den Ruhestand aus besonderen Gründen regelt. Der Bürgermeister kann danach die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird.
- Der Haushaltsausgleich wird auf Grundlage des Änderungsentwurfs neu geregelt. Die derzeit geltende Regelung über den Haushaltsausgleich in § 114b Abs. 4 HGO wird in § 92 Abs. 3 HGO aufgenommen und näher präzisiert.
- In § 108 Abs. 3 HGO entfallen die Vorgaben für den Stichtag der Eröffnungsbilanz bzw. für die Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses, da diese Vorgaben durch Zeitablauf entbehrlich geworden sind.
- Angesichts der in § 111 Abs. 1 Satz 1 HGO vorgesehenen Möglichkeit, Kassengeschäfte ganz oder teilweise von Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung

besorgen zu lassen erfolgt eine Ergänzung dahin, dass – was aber ohnehin selbstverständlich auch dem geltenden Rechtszustand entsprach – die Belange des Datenschutzes auch bei der Übertragung auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung gewahrt bleiben müssen.

- Stellungnahmen u. a. des HSGB greifen Ergänzungen zu § 112 HGO n. F. auf. Der Gesetzgeber stellt insbesondere klar, dass die Vorschriften der §§ 308 und 309 HGB nicht für den kommunalen Gesamtabchluss gelten sollen. In den Fällen, in denen die Bewertungsmethoden der Gemeinde von denen der Unternehmen abweichen, würde den Unternehmen für die doppelte Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden auch ein doppelter Aufwand mit entsprechenden Mehrkosten entstehen. Dies sei, so wird im Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt, nicht vertretbar.
- In Bezug auf die in § 126a HGO des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Rechtsgrundlage für kommunale Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt wird durch den Gesetzentwurf nunmehr klargestellt, dass insoweit §§ 122 Abs. 1 Nr. 1, 123a, 125 und 127 HGO mit den dort bereits geregelten Vorgaben für die Beteiligung von Gemeinden an Gesellschaften des privaten Rechts entsprechend gelten. Soweit im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen war, dass die Anstalt auch Dienstherrnfähigkeit verliehen bekommen kann, wird nunmehr diese in der Satzung der Anstalt vorgesehene Dienstherrnfähigkeit einem Genehmigungsvorbehalt der Obersten Aufsichtsbehörden unterworfen. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf Klarstellungen bezüglich der Haushaltswirtschaft der Anstalt.
- Im Kern festgehalten wird in dem Änderungsantrag an den Neuformulierungen zu § 53 der Hessischen Landkreisordnung, also der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kreisumlage. Hier hatte der HSGB entgegen der Auffassung, die auch im ursprünglichen Entwurf der Regierungsfraktion zum Ausdruck kommt, keinen Änderungsbedarf gesehen. Dieser Einschätzung folgt der Änderungsantrag nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 140**Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2012 und 2013**

In vergangenen Eildiensten haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2010 bis 2011 abgefragt.

Die Landesregierung ist nun daran interessiert, auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab **600** Jahre (Stadtrechtsverleihung oder erste urkundliche Erwähnung), wobei die Jahreszahl durch 25 teilbar sein muss.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren **2012** und **2013** begehen, uns dies möglichst bis zum **09.12.2011** mitzuteilen.

Dezernat 1-RU**Nr.13 – ED 140 vom 16.11.2011**

ED 141**In eigener Sache: Hinweis für die Anforderungen von Rechtsauskünften**

In der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist eine stetig steigende Anzahl von Anfragen zu verzeichnen. Um bei Rechtsauskünften die Bearbeitungszeit im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder zu beschleunigen, haben wir mit dem Präsidium und dem Hauptausschuss folgenden Verfahrensvorschlag erörtert, um dessen künftige Beachtung wir Sie bitten möchten:

- Eindeutige Fragestellung, zu welchem Problem bzw. zu welchen Problemen eine Rechtsauskunft erwartet wird
- Vollständige, möglichst knappe – chronologische – Darstellung des Sachverhalts
- Zur Beurteilung erforderliche Anlagen sind – geordnet – beizufügen. Auf sie ist in der Sachverhaltsdarstellung Bezug zu nehmen (z. B. "gemäß Bescheid vom 15.03.1997, Anlage 1")
- Soweit eigene Lösungen erarbeitet wurden, bitten wir um Übersendung des Ergebnisses und Angabe der verwendeten Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Urteile u. a.)
- Im Falle einer gewünschten gutachterlichen Stellungnahme zu Verträgen, Satzungen oder Verfügungen sind diese im Entwurf vorzulegen und die in die Überprüfung einzubeziehenden Passagen zu kennzeichnen. Hilfreich sind im übrigen konkrete Fragen, auf die im Rahmen des Gutachtens gesondert eingegangen werden soll. Dies gilt insbesondere für Verträge und Satzungen, die abweichende Regelungen zu unseren "Musterverträgen" oder "Mustersatzungen" enthalten.
- Soweit bei anderen Behörden und Verbänden Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt eingeholt werden, bitten wir um Mitteilung und Übersendung der Antworten.

Dezernat 1-Sche**Nr. 13 – ED 141 vom 16.11.2011**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeige

In der **Marktgemeinde Eiterfeld (Landkreis Fulda)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Marktgemeinde Eiterfeld hat ca. 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **11. März 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Eiterfeld für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 25. März 2012 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. August 2012.

Die Besoldung erfolgt nach A16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), der/die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der

§§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 05. Januar 2012, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Zimmer-Nr. 102, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Telefon: 06672/9299-26, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05. Januar 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld besteht aus 31 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 13 Sitze; SPD 5 Sitze; GRÜNE 2 Sitze, FWG 11 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11.11.2011 im Amtsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Franz Giebel
Wahlleiter